

29. Ausgabe November 2007



Mag. Peter Rath

Welche Kompetenzen hat die KIAB?

Der Begriff KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) stand bis vor kurzem noch für Kontrollen von illegaler Ausländerbeschäftigung auf Großbaustellen im Raum Wien. In der Zwischenzeit verfügt jedes Finanzamt über ein KIAB-Team.

Die Zielsetzung ist die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung und diese bleibt mittlerweile nicht mehr auf die Baubranche beschränkt. Schischulen wie auch die Gastronomie waren in letzter Zeit betroffene Branchen.

Die Beamten treten in Zivil auf und befragen üblicherweise die Mitarbeiter (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Dauer der Anstellung etc.). Die Kompetenzen der KIAB sind sehr umfangreich: So sind die Beamten berechtigt, Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten, sowie Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten. Weiters ist die KIAB befugt, die Identität von Personen festzustellen, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt.

Die Kontrollen erfolgen ohne schriftlichen Auftrag und stellen keine abgabenbehördliche Prüfung dar. Die Bediensteten der KIAB sind jedenfalls verpflichtet sich auszuweisen und müssen den Arbeitgeber verständigen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist diese Art von zufälligen Kontrollen ohne Verdacht bzw. ohne schriftlichen Auftrag problematisch. Auch die rechtlichen Grundlagen sind nicht sehr umfangreich und die Rechte des Unternehmers sind jedenfalls als unterentwickelt zu bezeichnen.

Ich hoffe, dass die von unserem Berufsstand an den Finanzminister herangetragenen Änderungsvorschläge in Bezug auf die KIAB nicht bloß Wünsche an das Christkind bleiben. Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz + Rath alles Gute

Ihr Mag. Peter Rath

Steuerrecht aktuell

• Freibetrag für investierte Gewinne – am 32. Dezember ist es zu spät!

Sind Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner und erzielen Sie im Jahr 2007 einen Gewinn, so können Sie noch durch eine Investition vor dem 31.12.2007 Steuern sparen. Durch diesen neuen Freibetrag ist ein Gewinnanteil von maximal 10% des Jahresgewinnes steuerbefreit, wenn und insoweit diesem Betrag Investitionen von begünstigten Wirtschaftsgütern im gleichen Jahr gegenüber stehen. Wichtig ist, dass nur Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter (auch Wertpapiere zählen dazu) möglich sind und diese Investitionen müssen mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Sachbearbeiter oder unter www.pilz-rath.at/ear-freibetrag.

• Verpflichtende Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ab einem Umsatz von EUR 30.000,00

Per Verordnung wird der Finanzminister im Dezember festlegen, dass sämtliche Unternehmer, deren Vorjahresumsatz über EUR 30.000,00 (bisherige Grenze EUR 100.000,00) liegt, für alle Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume nach dem 31.12.2007 verpflichtend eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben haben.

Die Einreichung hat elektronisch über Finanzonline zu erfolgen. Falls Sie Ihre Buchhaltung selbst erledigen, empfehlen wir Ihnen eine Zugangsberechtigung für Finanzonline zu beantragen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

• Aktuelle Zinssätze Finanzverwaltung/GKK

Es wird schon passiert sein, dass Sie für Abgabenzahlungen an die Finanzverwaltung einen Antrag auf Stundung gestellt haben oder dass Sie Beiträge an die GKK verspätet gezahlt haben. Auch die genannten Behörden verlangen Zinsen. Wie hoch diese aktuell sind, verraten wir Ihnen in der folgenden Tabelle:

Finanzverwaltung:

Stundungszinsen	7,19%
Aussetzungszinsen	5,19%
Anspruchszinsen	5,19%

GKK:

Verzugszinsen	6,74%
---------------	-------

Wann das Finanzamt, welche Zinsen verrechnet, erfahren Sie unter www.pilz-rath.at/fa-zinsen.



Mag. Gerald Pilz

Steuerspartipps zum Jahresende 2007

A. Für Unternehmer

- **Lehrlingsausbildungsprämie**

Für das Jahr 2007 steht noch eine Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2007 ein neues Lehrverhältnis begründet wird.

- **Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 (netto) können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltfrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage verbucht werden.

Hinweis: Aufgrund des mit 1.1.2005 auf 25% gesenkten Körperschaftsteuertarifes entfällt bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven mit 1.1.2005.

- **Weihnachts „Geschenke“**

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu EUR 186,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine, Geschenkmünzen etc.. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von EUR 365,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

- **Aufrollung Lohnverrechnung 2007**

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2007 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2007 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

- **Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2008 erfolgt, werden erst im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Miete, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2007 bzw. das Jahr 2008 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

B. Nichtselbständig Erwerbstätige

- **Arbeitnehmerveranlagung**

Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2002 läuft mit 31.12.2007 ab.

C. Für alle Steuerpflichtigen

- **Sonderausgaben**

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Defacto bedeutet dies, dass diese Wohnbauanleihen KESt-frei sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als EUR 36.400,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Bei einem Einkommen zwischen EUR 36.400,00 und EUR 50.900,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert. Für die Topf-Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über EUR 50.900,00 nicht mehr abgesetzt werden können.

- **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von EUR 100,00 voll aus.

Sozialversicherung

- **Anmeldung von Dienstnehmern vor der Arbeitsaufnahme**

Ab 1.1.2008 müssen alle neu eintretenden Dienstnehmer **vor** Arbeitsantritt bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Die Anmeldung zur Pflichtversicherung muss vor dem Arbeitsantritt des Dienstnehmers bei der Gebietskrankenkasse eingelangt sein. Sollten im Einzelfall zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für die Pflichtversicherung relevanten Daten des Dienstnehmers bekannt sein, kann die Anmeldung in zwei Schritten erfolgen.

Zuerst erfolgt eine sogenannte Avisoanmeldung mit folgenden Mindestangaben:

- Dienstgeber-Kontonummer
- Vor- und Zuname des Dienstnehmers
- Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum
- Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme

In einem zweiten Schritt sind die noch fehlenden Angaben binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzumelden. Dieser neuen Regelung unterliegen sämtliche Personen, die aufgrund ihrer Beschäftigung der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen; daher auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Lehrlinge.

Werden diese neuen Meldebestimmungen nicht eingehalten, so sind ab 1.1.2008 Prüforgane, wie zum Beispiel die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung), die eine Person anlässlich einer Kontrolle bei der Arbeit antreffen, die nicht angemeldet ist, verpflichtet, diesen Verstoß bei der BH zur Anzeige zu bringen. Die Geldstrafen für diese Verwaltungsübertretung liegen zwischen

EUR 730,00 und bis zu EUR 2.180,00 und können im Wiederholungsfall auf bis zu EUR 5.000,00 pro Vergehen steigen.

TIPP: Sollten Sie außerhalb unserer Bürozeiten eine Anmeldung durchführen müssen, können Sie diese ausschließlich beim Callcenter der Sozialversicherung unter der österreichweit gültigen Telefonnummer 057807-60 melden oder per Fax 057807-61 rund um die Uhr übermitteln. Es ist jedenfalls die Faxanmeldung zu bevorzugen und wir empfehlen Ihnen das Sendeprotokoll gut aufzubewahren.

- **Freie Dienstnehmer:
Arbeitslosenversicherung und Mitarbeitervorsorge ab 1.1.2008**

Freie Dienstnehmer werden ab 1.1.2008 auch in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen. Daneben gilt für freie Dienstnehmer die Absicherung ihrer Ansprüche im Insolvenzfall ihres Dienstgebers.

Weiters werden freie Dienstnehmer ab 1.1.2008 auch in die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) einbezogen. In diesem Fall handelt es sich um eine Stichtagslösung, d.h., dass nicht nur neu abgeschlossene Verträge ab dem 1.1.2008 dieser Regelung unterliegen, sondern auch bereits bestehende Verträge mit einbezogen werden.

Es ist geplant, die Versicherungsbeiträge insgesamt aufgrund der Ausweitung der Versicherungsleistungen um mehr als 8 %-Punkte zu erhöhen. Bisher beträgt der Dienstgeberanteil 17,45% und der Dienstnehmeranteil 13,85%, somit gesamt 31,30%. Die Aufteilung der Erhöhung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ist noch nicht ganz klar, es ist aber davon ausgehen, dass der Dienstgeberanteil auf rd. 22,60% erhöht wird; dies entspricht einer Verteuerung von rd. 30% (!!). Der Dienstnehmeranteil soll künftig rd. 16,90 % betragen.

Altersvorsorgemodell für Unternehmer

Zurzeit liegt ein Gesetzesentwurf vor, der noch im Dezember im Parlament beschlossen wird und umgehend am 1. Jänner 2008 in Kraft treten soll.

Es handelt sich dabei um ein Altersvorsorgemodell für Unternehmer, welches an die Abfertigung Neu für Dienstnehmer angelehnt ist.

Trotz Erweiterung der Leistung ist dieses Modell nahezu kostenneutral für den Unternehmer, denn die Beiträge an die gewerbliche Sozialversicherung erhöhen sich nur minimal. Vielmehr wird der

Krankenversicherungsbeitrag für Unternehmer von derzeit 9,1% auf 7,65% abgesenkt und diese frei werdenden Mittel werden in eine Vorsorgekasse einbezahlt (2. Säule der Alterssicherung).

Das Vorsorgemodell gilt für alle Gewerbetreibenden und neuen Selbständigen, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, der Beitrag beträgt ebenso, wie bei den Dienstnehmern, 1,53% der Krankenversicherungsbeitragsgrundlage.

Die SVA hebt die Beiträge ein und leitet diese an die Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) weiter. Hat ein Unternehmer bereits eine MVK für seine Mitarbeiter ausgewählt, so ist er an diese gebunden. Andernfalls darf der Unternehmer sich eine MVK auswählen.

Folgende Möglichkeiten einer Auszahlung bzw. einer Verfügung über die einbezahlten Beiträge bestehen:

- Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren und nach 2 Jahren Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit
- Pensionsantritt
- Bei Tod des Selbständigen fällt der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft.

Aus steuerlicher Sicht wären diese Beiträge zur Altersvorsorge als Betriebsausgabe anerkannt. Die Veranlagung im Rahmen der MVK erfolgt steuerfrei und die Auszahlung als Einmalbetrag ist mit 6% steuerbegünstigt bzw. als Rente steuerfrei.

Bei einem Wechsel zwischen einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit können die Ansprüche nach dem Rucksack-Prinzip mitgenommen werden.

• Freiberufler und Land- und Forstwirte

Das Selbständigenvorsorgemodell soll auch für freiberuflich Selbständige (Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten, Patentanwälte, Ziviltechniker, Tierärzte, Notare) und Bauern in der Form möglich sein, dass diese Berufsgruppen innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten (1. Jänner bis 30. Juni 2008) als Berufsanfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit in das Vorsorgemodell hineinoptieren können.

Intern

Frau Irmgard Kienreich hat das berufsbegleitende Studium an der FH Campus 02 (Schwerpunkt Rechnungswesen) erfolgreich absolviert und darf den Titel Mag. (FH) tragen. Herr Johann Uhl hat die Bilanzbuchhalterprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt. Wir gratulieren herzlich.

Zinssatz aktuell

Die Entwicklung der Zinsenlandschaft ist derzeit sehr schwierig einzuschätzen, da zwischen dem 1-Monats-EURIBOR (4,19%) und dem 3-Monats-EURIBOR (4,68%) eine schwer erklärbare Differenz von ungefähr einem halben Prozentpunkt besteht. Für geförderte Altkredite beträgt der Zinssatz derzeit 4,875%, welcher sich per 1.1.2008 auf 4,75% od. 4,625% vermindern wird.

Für neue geförderte Kredite gilt der Verfahrenszinssatz, welcher sich am 3-Monats-EURIBOR orientiert. Entsprechend der Haftungsübernahme durch die AWS gibt es einen Aufschlag von -75% bis 2%, weshalb sich ab 1.1.2008 ein Zinssatz zwischen 5,375% bis 6,625% ergeben wird, d.h. die Kredite werden teurer. Im Fremdwährungsbereich hat sich der CHF-LIBOR auf ca. 2,75% eingependelt, während sich der YEN-LIBOR zwischen 0,9% - 1,1% bewegt.

Das Währungsrisiko beim Schweizer Franken ist gering einzuschätzen, wobei die Schwäche des Schweizer Franken anhält. Der Ausstieg aus dem Schweizer Franken mit einer Gewinnmitnahme ist zu überlegen. Zu Bedenken ist, dass Euro-Kredite zwischen 1,75% - 2% teurer sind.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 25. November 2007)

Top-Zinssatz*):	5,25 %	-	5,50 %
Guter Zinssatz:	5,50 %	-	6 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 25. November 2007)

Euro Kredite*): Top	≤	4,75 %
Euro Kredite*): Gut	-	6 %
Schweizer Franken*):	-	4,125 %
Japanischer Yen*):	-	2,50 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz + Rath Steuer- und Wirtschaftsber. KEG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at